

Was kann ich tun, um diesen Zustand der Rechtsunsicherheit für mich und meine Familie zu beenden?

Um zu erfahren, ob Sie und gegebenenfalls Ihre Familie zu den Betroffenen zählen, deren deutsche Staatsangehörigkeit verloren gegangen ist, sollten Sie zunächst die Hilfe von Beratungsstellen der Interessenverbände in Deutschland in Anspruch nehmen. Dort sollten Sie sich ausführlich über die rechtlichen Möglichkeiten beraten lassen, einen gesicherten Aufenthaltsstatus zu bekommen und – wenn Sie dies anstreben – sich erneut einbürgern zu lassen.

Wichtig! Vermeiden Sie es, die Angelegenheit scheinbar dadurch heilen zu wollen, indem Sie die neu- oder rück-erworbene Staatsangehörigkeit einfach wieder aufgeben. Sie gehen damit das Risiko ein, staatenlos zu werden. Dadurch nehmen Sie sich auch Aufenthaltsprivilegien, die zum Beispiel nach dem Beschluss Nummer 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei gelten.

Der nächste Schritt ist, dass Sie sich an die Stadt- oder Kreisverwaltung Ihres deutschen Wohnortes wenden, auf den möglichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit hinweisen und einen Aufenthaltstitel beantragen, der auch zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Dabei sollten Sie – zum Beispiel anhand der deutschen Einbürgerungsurkunde – Ihre bisherige deutsche Staatsangehörigkeit belegen. Zudem sollten Sie die Umstände und den Zeitpunkt darlegen, zu dem Sie Ihre frühere Staatsangehörigkeit wieder erworben oder

Wichtig:

Ein Aufenthaltstitel nach § 38 AufenthG kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt werden. Wer bereits am 1. Januar 2005 Kenntnis davon hat, dass er nicht mehr Deutscher ist, sollte noch vor dem 30. Juni 2005 den Antrag stellen, um sich diese Möglichkeit für einen Aufenthaltsstatus mit gleichzeitiger Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu sichern.

Ansonsten kann ein Aufenthaltstitel dann nur nach den allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsrechts erteilt werden, wenn deren jeweilige Voraussetzungen erfüllt sind.

eine andere Staatsangehörigkeit angenommen haben. Je nach den persönlichen Umständen des Einzelfalles kann ein Aufenthaltstitel nach unterschiedlichen Vorschriften erteilt werden, etwa aufgrund des Beschlusses Nummer 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei oder für sonstige familiärprivilegierte Personen nach den einschlägigen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 haben zudem Personen, die schon einmal die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, nach § 38 AufenthG unter bestimmten Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis), der auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Wie kann ich wieder Deutsche oder Deutscher werden?

Sofern Sie wieder im Besitz eines hinreichenden Aufenthaltstitels sind, besteht für Sie auch grundsätzlich die Möglichkeit, erneut die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die für Ihren Wohnort zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde (Stadt- oder Kreisverwaltung) berät Sie darüber, ob in Ihrem konkreten Fall die gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen vorliegen. Ihr Einbürgerungsantrag wird jedoch nach der heutigen Rechtslage entschieden, das heißt ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind nun eine gesetzliche Einbürgerungsvoraussetzung; ferner wird verlangt, dass Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit erneut aufgeben.

Und wenn Sie noch Fragen zu diesem Thema haben ...

... oder sich einfach in Ruhe und ausführlich informieren möchten, dann sind die Ausländerbehörden oder die Staatsangehörigkeitsbehörden vor Ort als erste Ansprechpartner für Sie da. Falls Sie sich dauerhaft im Ausland aufhalten, können Sie sich auch an die nächste deutsche Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) wenden.

Nähere Informationen zum deutschen Staatsangehörigkeitsrecht sowie zum Zuwanderungsgesetz finden Sie auch unter www.bmi.bund.de unter den entsprechenden Stichworten.

Impressum:

Herausgeber:
Bundesministerium des Innern
Alt Moabit 101D
10559 Berlin

Redaktion:
Referat M II 5

Fotos: ddp
Auflage: 100.000
Stand: Februar 2005



Bundesministerium
des Innern

Plötzlich nicht mehr deutsch

Fragen und Antworten



www.bmi.bund.de

Fragen und Antworten für Personen, die durch die Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit die deutsche verloren haben

Ahmet B. versteht die Welt nicht mehr. Vor einigen Tagen ist er mit seiner in der Türkei geheirateten Frau bei der deutschen Botschaft in Ankara gewesen, um für sie ein Einreisevisum für Deutschland zu beantragen. Als er die Heiratsurkunde, weitere Unterlagen und seinen deutschen Pass vorlegt, wird der Botschaftsmitarbeiter plötzlich stutzig. Seinen schönen roten EU-Pass hat Herr B. nicht wiederbekommen, aber dafür eine Bescheinigung, dass er nicht mehr im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist. Nun fragt er sich verzweifelt und empört zugleich, wie es denn sein kann, dass er, der in Berlin geboren und aufgewachsen ist und sich als 19-Jähriger gerade in einer Ausbildung zum Bankkaufmann befindet, kein Deutscher mehr ist. Von irgendeinem automatischen Verlust war die Rede und von einer Beibehaltungsgenehmigung, die er nicht beantragt habe. Zugegeben, er hatte sich vor kurzem seinen türkischen Pass wiedergeholt, den er zunächst abgeben hatte, um in Deutschland eingebürgert werden zu können. Ohne deutschen Pass hat er nun alle diese Scherereien mit der Elarreise in Deutschland, mit Aufenthalts- und Arbeitslaubnis.

Die Geschichte des Ahmet B. ist leider kein Einzelfall. So unverständlich die Situation für ihn in seinem Fall auch sein mag, die deutsche Behörde hat nur das getan, wonach sie nach Recht und Gesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist. Wenn feststeht, dass jemand nicht mehr die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, werden sein deutscher Personalausweis und Reisepass einbehalten. Vielen Deutschen ist nicht bewusst, dass sie ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, wenn sie eine ausländische Staatsangehörigkeit annehmen. Selbst wenn sie noch einen deutschen Pass besitzen, sind sie damit bereits rechtlich zu Ausländern geworden. Dann benötigen sie für den weiteren Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel und die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 wird ehemaligen Deutschen nunmehr eine Möglichkeit eingeräumt, unter erleichterten Bedingungen wieder einen legalen Aufenthaltsstatus für die Bundesrepublik Deutschland zu bekommen. Dieser ist zugleich Voraussetzung dafür, dass jemand nach erneuter Einbürgerung wieder einen deutschen Pass erhalten kann.

Verlust automatisch per Gesetz – wie geht das?

Die deutsche Staatsangehörigkeit ging schon seit 1944 automatisch kraft Gesetzes verloren, wenn auf Antrag eine andere Staatsangehörigkeit erworben wurde. Doch galt für Personen, die weiterhin ihren Wohnsitz in Deutschland hatten, bis zum 31. Dezember 1999 eine wichtige Ausnahmeregelung (die so genannte Inlands Klausel): Auch wenn sie ihre frühere Staatsangehörigkeit wieder annahmen, blieb danach ihre deutsche Staatsangehörigkeit bestehen. Insbesondere vormalige türkische Staatsangehörige haben nach ihrer Einbürgerung in Deutschland von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und sich ihren türkischen Pass zurückgeholt.

Seit dem 1. Januar 2000 gibt es eine andere Rechtslage: Seither geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, wenn jemand eine andere Staatsangehörigkeit annimmt, egal ob sich die betreffende Person im In- oder Ausland aufhält. Diese grundlegende Gesetzesänderung ist offenbar vielen Betroffenen nicht bewusst geworden. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt automatisch bereits zu dem Zeitpunkt ein, in dem die beantragte Staatsangehörigkeit nach dem ausländischen Recht wirksam geworden ist. Liegt der maßgebliche Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1999, so kommt es nicht darauf an, ob ein Antrag schon früher gestellt, aber erst danach entschieden worden ist.

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt automatisch ein, ohne dass es dafür einer besonderen Bestätigung bedarf. Dies kann nur dadurch verhindert werden, dass die zuständige deutsche Staatsangehörigkeitsbehörde zuvor eine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erteilt hat. Diese Genehmigung muss jedoch vorliegen, bevor eine fremde Staatsangehörigkeit angenommen wird. Sie wird grundsätzlich nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen erteilt.

Die wichtige Regelung in § 25 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) besagt:

„Ein Deutscher verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des gesetzlichen Vertreters erfolgt, der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 19 die Entlassung beantragt werden könnte.“

Was bedeutet der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit für den Einzelnen?

Mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gehen zugleich alle daran geknüpften Rechte und Pflichten verloren. Wer nicht deutscher Staatsangehöriger ist, wird in Deutschland grundsätzlich als Ausländer betrachtet und behandelt. Ausländer benötigen unter anderem einen Aufenthaltstitel, der sie gegebenenfalls auch dazu berechtigt, einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können.

Insoweit ist die Frage, zu welchem Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit bestand oder schon nicht mehr bestand, von entscheidender Bedeutung. Dies hat Auswirkungen auf alle von deutschen Behörden getroffenen Entscheidungen, wenn sie darauf beruhen, dass die Begünstigten im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sein müssen. Dies betrifft die unterschiedlichsten Bereiche des täglichen Lebens, wie zum Beispiel den Staatsangehörigkeitserwerb von Kindern über einen deutschen Elternteil oder eine erleichterte Einbürgerung des Ehegatten von Deutschen und den Familiennachzug zu Deutschen sowie Ansprüche auf öffentliche Leistungen. Wenn die Umstände des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit erst später bekannt werden, kann dies im Einzelfall auch Auswirkungen auf die Kinder haben, die dann eben nicht deutsche Staatsangehörige geworden sind.

Schon wenn Sie das nächste Mal einen neuen Reisepass oder Personalausweis beantragen, könnten Sie aufgefordert werden, sich dazu zu äußern, ob sie inzwischen eine ausländische Staatsangehörigkeit angenommen haben. Das Gleiche gilt, wenn Sie im Standesamt Ihre Eheschließung vornehmen, die Geburt Ihres Kindes beurkunden lassen wollen, einer Ihrer Familienangehörigen einen Einbürgerungsantrag stellen möchte. Auch wenn Sie im Ausland die Hilfe einer deutschen Auslandsvertretung in Anspruch nehmen möchten, können Sie danach gefragt werden.